

Betreuungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Newsletter ist für uns etwas Besonderes: Nachdem der Heidelberger Kommentar zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht nun schon etwas mehr als 20 Jahre alt ist, erschien kürzlich die **100. Aktualisierung!**

Dieses Jubiläum war für uns Anlass, einmal darüber nachzudenken, warum wir an dem HK-BUR mitarbeiten und ob wir ein Loseblattwerk im Internetzeitalter überhaupt noch zeitgemäß finden. Wir haben einige Stellungnahmen für Sie zusammengestellt und bilden diese nach und nach im Newsletter ab.

Im November des vergangenen Jahres fand der 14. bundesweite **Betreuungsgerichtstag** (BGT) statt. Drei Tage lang wurde im Plenum und in verschiedenen Arbeitsgruppen über die Berücksichtigung der Wünsche und des Willens von Betreuten diskutiert. In der Rubrik „**Dokumentation**“ geben wir die dort verabschiedete Abschlusserklärung wieder.

Schließlich berichten wir noch über unsere Veranstaltung „**HK-BUR-im-Dialog**“ im Rahmen des BGT zum Thema „**Assistierter Suizid**“.

Frankfurt/Main und Hamburg im März 2015

Für die Herausgeber und das Autorenteam des HK-BUR
Axel Bauer w.a. Richter am Betreuungsgericht Frankfurt/Main
Kay Lütgens Rechtsanwalt



Inhalt



[20 Jahre HK-BUR: Warum ich gern dafür schreibe](#)
[News](#)
[Rechtsprechung](#)
[Redaktionelle Anmerkung](#)
[Dokumentation](#)
[HK-BUR_im_Dialog:_Assistierter_Suizid](#)

20 Jahre HK-BUR: Warum ich gern dafür schreibe

Kay Lütgens, Rechtsanwalt, Hamburg

"Ich hatte den HK-BUR schon vor meiner Mitarbeit im Autorenteam schätzen gelernt - er geht in die Tiefe und hat oft auch noch dort eine Lösung oder

Weitere Informationen zum Betreuungsrecht

[Newsletter bestellen](#)

[Newsletter als PDF lesen](#)

[HK-BUR](#)

[Gesetzessammlung zum
Betreuungsrecht](#)

[Handbuch Betreuungsrecht](#)

zumindest einen Hinweis parat, wo kleinere Werke schon lange nichts mehr bieten können ... Da in unserem Autorenteam Spezialisten aus den verschiedenen an der Betreuungsarbeit beteiligten Berufsgruppen mitarbeiten, können wir fundierte Kommentierungen liefern, ohne dass dabei die Perspektive der jeweils „anderen Seite“ aus dem Blickwinkel gerät."

Axel Bauer, Weiterer aufsichtsführender Richter und Betreuungsrichter am AG Frankfurt/Main

"HK-BUR ist ein „Gesamtkunstwerk“ bestehend aus Kommentierungen, Aktuellem, Infos und Nachrichten z.B. auch im Rahmen des von uns herausgegebenen online-newsletters, abgerundet durch eine mittlerweile in der 7. Auflage erschienenen Gesetzessammlung mit ergänzenden Kurzhinweisen in den Fußnoten, einzelnen Büchern zu besonderen Themen des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, wie z.B. zu freiheitsentziehenden Maßnahmen oder zu Patienten- und anderen Vorsorgeverfügungen ... In der obergerichtlichen Rechtsprechung vor allem des Bundesgerichtshofes wird die Auslegung des Gesetzes durch die Autoren des HK-BUR seit Jahren und zunehmend mehr zitiert und diskutiert."

News

Wir haben bereits in der letzten Ausgabe über ein **Eckpunktepapier des BMJV** für eine Reform des Vormundschaftsrechts berichtet, die - da im Betreuungsrecht hins. vieler Einzelheiten in § 1908i BGB auf die Regelungen des Vormundschaftsrechts verwiesen wird - auch Auswirkungen auf das Betreuungsrecht haben würde.

Außerdem hat das BMJV angekündigt, eine umfangreiche **rechtstatsächliche Untersuchung zur Qualität von Betreuung und zur Vergütungssituation** durchzuführen. Mit Ergebnissen dieser Untersuchung kann allerdings erst Anfang 2017 gerechnet werden. Mit einer Gesetzesänderung - und damit auch einer Veränderung der Stundensätze und einer Anpassung der abrechenbaren Stunden - kann deshalb wohl nicht mehr in dieser Legislaturperiode sondern frühestens Anfang des Jahres 2019 gerechnet werden.

Daneben gibt es inzwischen weitere Äußerungen zu möglichen Änderungen. So wird vereinzelt wieder eine gesetzlich normierte Vertretung durch Angehörige bzw. Ehe- und Lebenspartner vorgeschlagen. Der Landesrechnungshof Brandenburg berichtet in einer Pressemitteilung vom 1.10.2014 über die Konferenz der Rechnungshöfe. Wohl vorrangig aus Kostengründen wird dort eine weitere Werbung für Vorsorgevollmachten vorgeschlagen. In Bezug auf die Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden wird die Vermutung geäußert, dass der Ausbau betreuungsvermeidender niedrigschwelliger Hilfsangebote für die kommunale Ebene wegen der damit verbundenen Kosten nicht attraktiv sei - rein finanziell sei es für die kommunale Ebene günstiger, auf solche Hilfsangebote zu verzichten, weil die dann erforderlich werdenden Betreuungen aus der Landeskasse finanziert werden. Die Rechnungshöfe schlagen vor, solche möglicherweise bestehenden strukturellen Probleme näher zu untersuchen. Weiterhin betonen die Rechnungshöfe die Bedeutung der Arbeit der Betreuungsvereine und erkennen aber auch, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Vereine schlechter geworden sind. Es wird vorgeschlagen, die Förderung an die Durchführung von Informationsveranstaltungen und an die Gewinnung, Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern zu koppeln.

Wir werden die Entwicklung der Diskussion weiter verfolgen und darüber berichten.

Aus der Rechtsprechung

BGH Beschluss vom 5.11.2014 - XII ZB 117/14

Der **Vorsorgebevollmächtigte** ist nicht berechtigt, im eigenen Namen gegen einen die Betreuung anordnenden Beschluss Beschwerde einzulegen.

-> [Zur Entscheidung im Volltext auf der Internetseite des BGH](#)

BGH Beschluss vom 26.11.2014 - XII ZB 405/14

Vor der Bestellung eines Betreuers darf das Gericht unter den Voraussetzungen des § 34 III 1 FamFG nur dann **von der Anhörung des Betroffenen absehen**, wenn eine Vorführung des Betroffenen unverhältnismäßig ist und das Gericht zuvor sämtliche nicht mit Zwang verbundenen Versuche unternommen hat, um den Betroffenen zu befragen oder sich von ihm einen persönlichen Eindruck zu verschaffen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 2.7.2014 XII ZB 120/14 FamRZ 2014, 1543).

-> [Zur Entscheidung im Volltext auf der Internetseite des BGH](#)

BGH Beschluss vom 3.11.2014 - XII ZB 355/14

Der **Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstellung eines Gutachtens persönlich zu untersuchen**. Eine Begutachtung nach Aktenlage ist auch im Aufhebungsverfahren grundsätzlich nicht zulässig (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 20.8.2014 XII ZB 179/14 NJW 2014, 3445)

-> [Zur Entscheidung im Volltext auf der Internetseite des BGH](#)

KG Berlin Urteil vom 13.11.2014 - 8 U 35/14

Der **Sperrvermerk** gemäß § 1809 BGB bewirkt, dass Auszahlungen, Abhebungen oder Überweisungen des Geldes nach § 1812 BGB genehmigungsbedürftig sind. § 1809 BGB gilt nicht nur für Verfügungen des Betreuers. Auch das Geschäft des vom Betreuer Bevollmächtigten ist genehmigungsbedürftig.

Hinweis: Das KG stellt klar, dass ein Betreuer einem Dritten nicht durch eine Bevollmächtigung mehr Rechte übertragen kann, als ihm selbst zustehen. Eine Bank kann daher nicht mit befreiender Wirkung einen Auftrag eines vom Betreuer Bevollmächtigten ausführen, wenn der Betreuer selbst eine gerichtliche Genehmigung für die Erteilung des Auftrags benötigt hätte.

KG Berlin Beschluss vom 9.12.2014 - 1 W 480/14

Der **Bevollmächtigte** wird durch die Bewilligung der **öffentlichen Zustellung einer Kraftloserklärung** des Vollmachtgebers nicht in subjektiven Rechten betroffen und ist deshalb nicht befugt, im eigenen Namen gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Beschwerde zu erheben.

Hinweis: Der Beschwerdeführer war als Vorsorgebevollmächtigter eingesetzt worden. Er erhob gegen die Bewilligung der Kraftloserklärung der Vollmacht Beschwerde. Zur Begründung führte er an, dass der Vollmachtgeber - der die Vollmacht widerrufen und die öffentliche Zustellung der Kraftloserklärung beantragt hatte - nicht geschäftsfähig gewesen sei.

Das KG verneint bereits die Beschwerdebefugnis. Mit Erteilung der Vollmacht erhalte der Bevollmächtigte keine eigene, sondern lediglich eine aus dem Recht des Vollmachtgebers abgeleitete Rechtsstellung. Die Vertretungsmacht sei nichts weiter als die Legitimation, für einen anderen durch Handeln in dessen Namen für ihn gültige rechtsgeschäftliche Regelungen zu treffen. Da das KG ein subjektives Recht des Bevollmächtigten - und damit auch die Beschwerdebefugnis - verneint, ist es folgerichtig auch nicht mehr auf die Frage eingegangen, ob der Vollmachtgeber noch geschäftsfähig war.

BGH Beschluss vom 26.11.2014 - XII ZB 542/13 sowie

BGH Beschluss vom 26.11.2014 - XII ZB 541/13

Der Einsatz eines aus sozialen **Ausgleichsleistungen nach den §§ 16 ff. StrRehaG** angesparten Vermögens für die Vergütung des Berufsbetreuers stellt für den Betreuten eine Härte i.S.v. § 90 III 1 SGB XII dar. Dies gilt auch für die damit erwirtschafteten Zinsen.

-> [Zur Entscheidung im Volltext auf der Internetseite des BGH](#)

BGH Beschluss vom 14.11.2015 - XII ZB 470/14

Enthält bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine **ärztliche**

Zwangsmassnahme oder bei deren Anordnung die Beschlussformel keine Angaben zur Durchführung und Dokumentation dieser Massnahme in der Verantwortung eines Arztes, ist die Anordnung insgesamt gesetzeswidrig und wird der untergebrachte Betroffene in seinen Rechten verletzt (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 4.6.2014 ? XII ZB 121/14 ? FamRZ 2014, 1358).

-> [Zur Entscheidung im Volltext auf der Internetseite des BGH](#)

BGH Beschluss vom 27.11.2014 - III ZA 19/14

Der Klager betreibt einen **Schlüsselnotdienst** und verlangt von der Beklagten, fur die eine Betreuung mit **Einwilligungsvorbehalt** im Bereich der Vermogensangelegenheiten angeordnet ist, Vergutung in Hohe von 319,50 € (nebst Zinsen und vorgerichtlicher Anwaltskosten) fur die Offnung der Tur zur Wohnung der Beklagten am spaten Abend des 13.6.2010, einem Sonntag.

Hier gilt: Im Falle der Nichtigkeit eines Vertrags - auch wegen gesetzlichen Verbots oder Sittenverstosses - kann grundsatzlich auf die **Vorschriften uber die Geschaftsfuhrung ohne Auftrag zuruckgegriffen werden**; der Umstand, dass sich der Geschaftsfuhrer zur Geschaftsbesorgung verpflichtet hat oder fur verpflichtet halt, steht dem nicht entgegen. Fur den Fall der Nichtigkeit des Vertrags infolge der Verweigerung der Genehmigung des Rechtsgeschafes eines beschrankt Geschaftsfahigen (§§ 106 ff, 108 BGB) oder eines Betreuten, fur dessen Vermogensangelegenheiten ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet worden ist (§ 1903 BGB), gilt nichts anderes. Wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, wird den berechtigten Belangen des beschrankt Geschaftsfahigen oder Betreuten durch die in § 683 BGB geregelten Voraussetzungen fur einen Aufwendungsersatzanspruch des Geschaftsfuhrers nach § 670 BGB in genugender Weise Rechnung getragen.

-> [Zur Entscheidung im Volltext auf der Internetseite des BGH](#)

LG Kassel Beschluss vom 26.11.2014 - 3 T 459/14

Das LG Kassel fuhrt die Rechtsprechung etlicher Betreuungsgerichte, nach der ein Betreuer nicht unzumutbar lange auf die ihm dem Grunde nach zustehende **Vergutung** warten muss, fort. Sofern die Erbmasse unklar ist und eine zeitnahe Klarung nicht zu erwarten ist, muss daher die **Staatskasse in Vorleistung treten**. In der Entscheidung heist es:

"... Daher hat zunachst die Staatskasse den Vergutungsanspruch des Betreuers zu erfullen. Dem Betreuer kann nicht zugemutet werden, zu warten bis geklart ist, ob und in welchem Umfang der Nachlass uberhaupt ausreicht, die Vergutung zu bezahlen. Daher muss zunachst die Staatskasse in Vorleistung treten. Es entspricht allgemeiner Meinung, dass der Staat fur die Vergutung des von ihm eingesetzten berufsmaigen Betreuers zu sorgen hat Die Einstandspflicht des Staates kommt deswegen immer zum Tragen, wenn der Betroffene bzw. vorliegend der Nachlass nicht im Stande ist, zeitnah die Vergutung des Betreuers zu zahlen. ..."

BSG Urteil vom 23.10.2014 - B 11 AL 7/14 R

Personliches Erscheinen des Betreuers bei der Arbeitsagentur

Das BSG geht davon aus, dass ein Betreuer, der stellvertretend fur den Betreuten einen Antrag auf Arbeitslosengeld I stellt, dies personlich bei der Arbeitsagentur tun muss ? ein schriftlicher Antrag reicht dafur nach Ansicht des BSG nicht aus.

Zur Begrundung fuhrt das BSG u.a. aus:

„Durch den personlichen Kontakt kann z.B. auch sichergestellt werden, dass die Nahtlosigkeitsregelung Anwendung findet. Es kann geklart werden, ob eine Begutachtung oder eine Antragstellung bei einem anderen Trager erforderlich ist (§ 2 Abs 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch). Auch weitere offene Fragen lassen sich bei einem personlichen Kontakt leichter klaren als uber einen Schriftwechsel oder Ahnliches. (... Es) ist z.B. zu klaren, ob und ggf welche Massnahmen in Bezug auf die arbeitslos gemeldete Person zu treffen sind (Begutachtung, Antragstellung bei anderen Tragern, andere Ermittlungen).

Im Ergebnis vertritt ein Vertreter, der nach § 125 I 3 SGB III aF handelt, den

Arbeitslosen bei der Meldung, die dieser selbst persönlich vorzunehmen hätte. Er ist verpflichtet, die Meldung namens und im Auftrag des Arbeitslosen, der die AA aus gesundheitlichen Gründen nicht aufsuchen kann, persönlich bei der AA vorzunehmen.“

-> [Zur Entscheidung im Volltext auf der Internetseite des BSG](#)

Redaktionelle Anmerkung

Anmerkung zu BSG Urteil vom 23.10.2014 - B 11 AL 7/14 R

Die Entscheidung betrifft nicht viele Fallkonstellationen:

Grundsätzlich muss sich der Arbeitslose gem. § 141 I SGB III persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos zu melden.

Wird ein Arbeitnehmer noch während des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses arbeitsunfähig krank, erhält er im Anschluss an das Beschäftigungsverhältnis Krankengeld. Die persönliche Meldung bei der Arbeitsagentur muss dann im Regelfall erst nach Ende der Erkrankung erfolgen und kann von dem (ehemaligen) Arbeitnehmer dann selbst vorgenommen werden.

Anders liegt es, wenn der Krankengeldanspruch nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses ausgeschöpft und die Leistungsfähigkeit nach wie vor gemindert ist. Dann besteht für Versicherte die Möglichkeit, sich trotz der weiterhin vorliegenden Arbeitsunfähigkeit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos zu melden und Leistungen zu erhalten. Arbeitslose sollen davor geschützt werden, in eine Lücke zwischen Arbeitslosen- und Rentenversicherung zu fallen. Kann sich der leistungsgeminderte Arbeitslose wegen seiner gesundheitlicher Einschränkungen nicht persönlich arbeitslos melden, so kann die Meldung gem. § 145 I 3 SGB III durch eine Vertreterin oder einen Vertreter erfolgen.

Ob eine solche Meldung durch einen Vertreter - also auch einen Betreuer - ebenfalls persönlich erfolgen muss oder auch schriftlich erfolgen kann, war bisher umstritten. Gegen eine solche Pflicht zum persönlichen Erscheinen des Betreuers spricht, dass der hauptsächliche Zweck der persönlichen Arbeitslosmeldung - Möglichkeit der Besprechung von Unklarheiten und der Klärung der Vermittlungsfähigkeit, die aufgrund eines persönlichen Eindrucks besser beurteilt werden kann - in solchen Fällen kaum erreicht werden kann. Der persönliche Eindruck von dem Betreuer dürfte kaum Rückschlüsse auf die Vermittlungsfähigkeit des Betreuten zulassen. Und falls in Einzelfällen doch ein persönliches Gespräch mit dem Betreuer sachdienlich sein sollte, könnte die Arbeitsagentur ihn immer noch zu einer Vorsprache auffordern. Das BSG hat das aber mit der oben wiedergegebenen Begründung anders beurteilt.

Für Betreuer ergeben sich daraus zwei Konsequenzen:

Unterlässt er in einer solchen Fallkonstellation eine persönliche Abgabe des Antrags für einen Betreuten, muss er mit haftungsrechtlichen Konsequenzen (§§ 1833, 1908i I BGB) rechnen, wenn dem Betreuten dadurch Ansprüche auf Arbeitslosengeld verloren gehen.

Und kommt er dieser Pflicht nach, muss er im Regelfall vermutlich sinnlos wertvolle Arbeitszeit investieren, die für andere Tätigkeiten dringend gebraucht werden könnte.

Kay Lütgens

Dokumentation

**Abschlussklärung des 14. bundesweiten Betreuungsgerichtstages
„Wunsch und Wille des Betroffenen“ vom 22.11.2014 ***

Barrierefreier Zugang zu Sozialleistungen nicht gewährleistet!

Menschen mit Beeinträchtigungen müssen ihre rechtliche Handlungsfähigkeit

gleichberechtigt ausüben können. Hierzu verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention alle staatlichen Stellen. Der Zugang zu der erforderlichen Unterstützung hat individuell und personenorientiert zu erfolgen.

Die rechtliche Betreuung ist eine dieser Maßnahmen. Wenn andere Hilfen zur Verfügung stehen, darf eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht bestellt werden.

Der Betreuungsgerichtstag tritt dem beabsichtigten Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz ausdrücklich entgegen, Sozialleistungen dienen nur der Sicherung von Grundbedürfnissen und Hilfen in besonderen Lebenslagen. Sozialleistungsträger haben nach der UN-Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten, dass Menschen mit Beeinträchtigungen auch tatsächlichen Zugang zu den Leistungen erhalten.

Betreuerinnen und Betreuer aus allen Bundesländern berichteten, dass diese Zugangsmöglichkeiten nicht barrierefrei sind. Die Sozialministerien im Bund und in den Ländern sind aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Justizministerien alle Sozialleistungssysteme so auszugestalten, dass Menschen mit Beeinträchtigungen der gleiche Zugang zum Recht gewährleistet wird wie Menschen ohne Beeinträchtigung.

Der 14. Betreuungsgerichtstages stellt fest: alle Akteure des Betreuungswesens sind verpflichtet, Wunsch und Willen von betreuten Menschen zu ermitteln und umzusetzen. Es handelt sich um den Kern des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts.

In unseren Diskussionen wurde deutlich, dass Wunsch und Wille von Menschen mit Beeinträchtigungen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Rahmenbedingungen des Betreuungswesens und der sozialen Sicherungssysteme sind in allen Bereichen so auszugestalten, dass jeder einen gleichberechtigten Zugang zum Recht erhält.

* Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des BGT

Nachlese - HK-BUR im Dialog zum Thema Assistierter Suizid

Auch in diesem Jahr fand wie üblich im Rahmen des Bundes-BGT unsere Diskussionsveranstaltung HK-BUR im Dialog statt.

Unter der Leitung unseres Mitherausgebers Thomas Klie haben Podiumsteilnehmer und Zuhörer zu dem umstrittenen Thema

„Assistierter Suizid“

diskutiert.

Für mich war die Veranstaltung - wie nach meinem Empfinden für etliche andere Teilnehmer auch – ein Wechselbad.

Zur Zeit besteht eine schwer durchschaubare Rechtslage. Da der Suizid keine Straftat ist, ist auch die Beihilfe dazu nicht strafbar. Das betrifft aber nur das Tötungsdelikt selbst, es kommt immer noch eine Strafbarkeit nach anderen (arznei- oder betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften) in Betracht.

Natürlich möchte ich, dass für den assistierten Suizid klare Regeln bestehen. Ich habe inzwischen ein Alter erreicht, in dem Alter und Krankheit – anders als in meiner Jugend - für mich nicht mehr unendlich weit weg scheinen. Das macht mir Angst. Ich weiß nicht, wie es sich anfühlen wird. Falls mein Leben nach meinen Maßstäben nicht mehr lebenswert sondern nur noch qualvoll ist, möchte ich die Möglichkeit haben, ihm ein Ende zu setzen. Da ich das in einer solchen Situation vermutlich nicht mehr selbst organisieren kann, möchte ich auf Unterstützung zurückgreifen können. Und ich möchte dafür nicht ins Ausland reisen oder zweifelhafte Hilfe von dubiosen Organisationen in Anspruch nehmen müssen. Ich möchte, dass mir dann z.B. mein Arzt helfen kann ohne Gefahr zu laufen, anschließend standesrechtlich oder wegen eines Verstoßes gegen strafrechtliche Nebengesetze belangt zu werden. Möglicherweise würde ich von der Möglichkeit nicht einmal Gebrauch machen.

Vielleicht gibt es mir schon genügend Kraft, auch schwere Tage durchzustehen, wenn ich weiß, dass die Entscheidung darüber bei mir liegt und ich dem Schicksal nicht ohnmächtig ausgeliefert bin.

Aber nein – warum steckt unsere Gesellschaft nicht mehr Geld in die Erforschung und Praktizierung einer optimalen medizinischen Versorgung, die es auch schwer Kranken noch ermöglicht, die verbleibenden Tage ohne Schmerzen und in Würde zu verbringen? Wird – wie diskutiert – die geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid verboten, ist das auch gleichzeitig das Signal, dass die anderen Formen erlaubt sind. Fühlen sich alte und kranke Menschen dann nicht vielleicht – bewusst oder unbewusst – unter Druck gesetzt, weil sie ihren Angehörigen nicht zur Last fallen wollen? Kann es unser Ziel sein, dass jemand freiwillig aus dem Leben scheidet und es bei seiner Entscheidung auch eine Rolle spielt, dass er das von seinen Angehörigen erwartete Erbe nicht aufgrund der hohen Pflegekosten verbrauchen will oder Unterhaltsansprüche gegen sie geltend machen muss? Ist die unter der Überschrift der Selbstbestimmung geführte Diskussion vielleicht nur ein Vorbote uns bestehender Verteilungskämpfe, weil die medizinischen Ressourcen in Anbetracht der zu erwartenden demographischen Entwicklung immer knapper sein werden? Das will ich auch nicht. Vielleicht sollte man den assistierten Suizid doch lieber in seiner Grauzone lassen.

Die politische Diskussion dieses Themas ist inzwischen wieder etwas abgeebbt. Die Ärztekammer ist weiterhin strikt dagegen, den assistierten Suizid durch einen Arzt in der ärztlichen Berufsordnung zuzulassen.

Der Deutsche Ethikrat hingegen gibt in einer Stellungnahme zwar ebenfalls dem Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung den Vorzug und hält die Mitwirkung eines Arztes bei der Selbsttötung für keine ärztliche Aufgabe. Der Ethikrat schreibt aber auch: „Nicht zuletzt im Sinne der Suizidprävention ist es gleichwohl für schwer kranke Patienten wichtig, in ihrem Arzt auch dann einen vertrauensvollen Ansprechpartner zu sehen, wenn sie mit dem Wunsch nach einem vorzeitigen Tod ringen. Jeder Patient sollte sich darauf verlassen können, dass im geschützten Raum des Arzt-Patient-Verhältnisses ein offenes Gespräch zwischen Arzt und Patient über suizidale Gedanken bzw. Absichten geführt werden kann und er eine lebensorientierte Beratung und Begleitung durch den Arzt erhält. Die Mehrheit des Deutschen Ethikrates empfiehlt, dass die Ärztekammern einheitlich zum Ausdruck bringen sollten, dass ungeachtet des Grundsatzes, dass Beihilfe zum Suizid keine ärztliche Aufgabe ist, im Widerspruch dazu stehende Gewissensentscheidungen in einem vertrauensvollen Arzt-Patient-Verhältnis bei Ausnahmesituationen respektiert werden. Zusätzlich ... empfiehlt der Deutsche Ethikrat vor diesem Hintergrund die gesetzliche Stärkung suizidpräventiver Maßnahmen und Strukturen und eine Mehrheit des Ethikrates ein Verbot der Suizidbeihilfe sowie ausdrücklicher Angebote dafür, wenn sie auf Wiederholung angelegt sind und öffentlich erfolgen. Zudem ist eine Mehrheit des Ethikrates der Auffassung, dass der Gesetzgeber im Betäubungsmittelrecht klarstellen sollte, dass eine im Ausnahmefall erfolgende Verschreibung von Betäubungsmitteln auch im Rahmen einer Beihilfe zu einem freiverantwortlichen Suizid nicht strafbar ist.“

Die betreffende Mitteilung des Vorstands der Bundesärztekammer kann auf der Internetseite der [Bundesärztekammer](#) eingesehen werden, die Stellungnahme des Ethikrates kann von der Internetseite des [Ethikrats](#) heruntergeladen werden.

Kay Lütgens

C.F. Müller GmbH
Im Weiher 10
69121 Heidelberg
Tel.: 06221/489-0
Fax: 06221/489-279

Sitz der Gesellschaft: Heidelberg
HRB Mannheim 721088
USt.-ID: DE298497470
Geschäftsführer: Dr. Karl Ulrich

Wenn Sie diesen Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie bitte auf [diesen Link](#) oder Sie schreiben uns eine E-Mail an: online-marketing@cfmueller.de.